

# SATZUNG

## I. FIRMA, SITZ, REVISIONSZUGEHÖRIGKEIT und ZWECK

### § 1 Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet: Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen  
Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Schlatt.  
Sie ist Mitglied des Raiffeisenverbandes OÖ. und untersteht dessen Revision.

### § 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder.
2. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
  - a) Energieerzeugung, -verteilung, -speicherung und -versorgung, insbesondere elektrischer Energie und Wasserstoff, die Beschaffung von elektrischen Bedarfsartikeln und Maschinen, die Errichtung von Leitungsanlagen, Transformatoren sowie elektrischen und sonstigen Anlagen und Bauten zur Erzeugung und Versorgung mit Energie, insbesondere mit elektrischer Energie und Wasserstoff, einschließlich der Durchführung von Vermessungsarbeiten von ober- und unterirdischen Anlagen, sowie Übernahme und Verarbeitung von Daten zur maschinellen Erfassung, Speicherung und Zurverfügungstellung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes;
  - b) Beratung in Energiefragen, insbesondere im Hinblick auf Produktanwendung und Verbraucheroptimierung bzw. deren Planung und Durchführung;
  - c) Zurverfügungstellung und Entsorgung von Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie Errichtung, Betrieb und Erhaltung der erforderlichen Anlagen im Rahmen der dafür jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
  - d) das Handelsagenten- und Handelsgewerbe (Groß- und Einzelhandel aller Art sowie jegliche Warenvermittlertätigkeit), insbesondere jedoch der Handel mit elektrischer Energie, mit elektrischen Bedarfsartikeln sowie die Durchführung von Installationsarbeiten zur Erreichung des Unternehmenszweckes;
  - e) die Datenübertragung sowie Beratungen im Bereich der Datenübertragung, die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und die Zurverfügungstellung des Leitungsnetzes.
3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.
4. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt,
  - a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
  - b) sich an juristischen Personen und an eingetragenen Personengesellschaften zu beteiligen oder diese zu gründen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3

#### Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Genossenschaft können werden:  
Natürliche und juristische Personen, sowie eingetragene Personengesellschaften, die im Verteilnetzgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz oder Grundbesitz haben oder in diesem Gebiet ein Gewerbe betreiben und von der Genossenschaft Strom beziehen.
2. Das Tätigkeitsgebiet umfasst das gesamte Bundesgebiet Österreichs.
3. In Ausnahmefällen können auch andere Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist, die Mitgliedschaft erwerben.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, in der er die Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### § 5

#### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Kalenderjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen.
2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied; diese Übertragung bedarf der Bewilligung des Vorstandes.
3. durch Tod oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer eingetragenen Personengesellschaft.
4. durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes gem. § 59 Gen.Ges.
5. durch Ausschließung.

### § 6

#### Ausschließung von Mitgliedern

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied gegen eine Satzungsbestimmung verstößt;
  - b) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;

- c) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb der Energieversorgung nicht erfüllen kann;
  - d) wenn das Mitglied geschäftsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes binnen acht Tagen mitzuteilen.
  3. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von acht Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet.
  4. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben.

## § 7

### Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile.
2. Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt werden.
3. Der vorstehende Absatz 2 ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteileguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

## § 8

### Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen;
2. jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme;
3. das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
  - a) natürliche Personen können das Stimmrecht nur persönlich ausüben;
  - b) juristische Personen werden durch ihre(n) schriftlichen ausgewiesenen gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
  - c) Eingetragene Personengesellschaften werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
4. das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.

§ 9  
Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Jahresfrist einzuzahlen. Insgesamt kann jedes Mitglied maximal 400 Geschäftsanteile zeichnen.
2. Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 8,-- (in Worten: Euro acht).
3. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig. Die Nachschusspflicht kommt erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen und ist mit dem einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s) beschränkt.
4. Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
5. Jedes Mitglied hat die Satzung, sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft zu wahren.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen und Änderungen ihres Berufes der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10  
Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) die Generalversammlung.

DER VORSTAND

§ 11  
Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens jedoch sechs Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmannstellvertreter. Die Zahl der Obmannstellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 23 der Satzung für die Dauer bis zur Wahl in der Generalversammlung, die im fünften Jahr nach der letzten Wahl zu erfolgen hat, gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.

4. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann hiezu aus seiner Mitte für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind(ist) unverzüglich dem Firmenbuchgericht anzuzeigen.
5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll; die Legitimation ihrer Stellvertreter (Absatz 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

## § 12

### Aufgaben, Vertretung und Zeichnung

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss, bzw. der Obmann oder ein Obmannstellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen (gemischte Gesamtprokura). Die Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.
3. Er hat für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen.
4. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgt durch den Vorstand.
5. Die firmamäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Die firmamäßige Zeichnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Unterschrift des Obmannes oder eines Obmann-Stellvertreter die Unterschrift des Prokuristen beigefügt wird.

## DER AUFSICHTSRAT

## § 13

### Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier, höchstens jedoch zehn Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzendenstellvertreter. Die Zahl der Vorsitzendenstellvertreter und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

2. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 23 der Satzung für die Dauer bis zur Wahl in der Generalversammlung, die im fünften Jahr nach der letzten Wahl zu erfolgen hat, gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Die Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung der Wahlen einzuberufen.

#### § 14

##### Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Generalversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss bestellen.
3. Der Aufsichtsrat hat für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen.

### DIE GENERALVERSAMMLUNG

#### § 15

##### Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gemäß § 84 Genossenschaftsgesetz oder gem. § 11 (4) bzw. § 13 (3) der Satzung erforderlich ist.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft, in Schwanenstadt oder einer anderen vom KWG Verteilnetzgebiet erfassten Gemeinde abzuhalten.

#### § 16

##### Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung.

3. Unterlässt der Obmann bzw. der (die) Stellvertreter die rechtzeitige Einberufung zur Generalversammlung, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.
4. Verlangt mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Mitglieder einen schriftlichen begründeten Antrag an den Obmann, bei dessen Verhinderung an einen Stellvertreter, zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen, der dann die Einladung vorzunehmen hat.
5. Der zuständige Revisionsverband ist unter Anlage der Tagesordnung schriftlich vom Termin einer Generalversammlung zu verständigen; dieser ist berechtigt, an der Generalversammlung durch seinen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

### § 17 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen Bekanntmachung und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

### § 18 Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzukündigen.

### § 19 Vorsitz in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung ein Stellvertreter, sind diese verhindert, der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.
2. Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz führen.

## § 20 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen ist und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder teilnimmt.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über die Umwandlung der Haftungsart und die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder notwendig.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

## § 21 Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
5. Die Abstimmungsergebnisse sind von mindestens zwei Stimmenzählern, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser bestellt werden, festzustellen.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung bestellten Protokollmitfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.

## § 22 Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
  - b) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes, sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
  - c) Änderung der Satzung;
  - d) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft
  - e) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes.

## § 23 Wahlen

1. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.
2. In den Vorstand und den Aufsichtsrat sollen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar:
  - a) für den Obmann,
  - b) für dessen Stellvertreter,
  - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
  - d) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
  - e) für dessen Stellvertreter,
  - f) für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates.Für die Wahlen zu b), c), e) und f) können auch getrennte Wahlgänge für jedes zu besetzende Mandat beschlossen werden.
4. Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

## IV. RECHNUNGSWESEN und SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### § 24

#### Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

1. Der Rechnungsabschluss ist alljährlich rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das Rechnungs- und das Geschäftsjahr der Genossenschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Der Rechnungsabschluss ist nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung zu berichten.
4. Der Rechnungsabschluss ist durch mindestens sechs Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen; dies ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung anzuführen.

§ 25  
Gewinnverwendung und Verlustdeckung

Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung. Ein ermittelter Verlust wird zunächst aus dem Reservefonds gedeckt. Reicht dieser nicht aus, wird ein entsprechender Betrag von den Geschäftsanteilen abgeschrieben. Der Reservefonds hat den Zweck, etwaige Ausfälle und Verluste der Genossenschaft zu decken.

§ 26  
Bekanntmachungen

1. Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal der Genossenschaft.
2. In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme durch je eine Unterschrift des Obmannes anzumerken. Mit dem Tag, der dem Aushang folgt, beginnt der Fristenlauf.

§ 27  
Liquidation

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
2. Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem zuständigen Revisionsverband zur Verwahrung gegeben.
3. Über die Verwendung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

§ 28  
Schlussbestimmungen

Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Diese Satzung der Genossenschaft wurde in der Generalversammlung vom 30. September 2023 beschlossen.

F.d.R.d.A.i.S.d. § 7 (2) GenG:

**Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen**

.....  
Obmann

.....  
Vorstandsmitglied